

# Schweizerische COM-Statuten

## I NAME

### Art. 1

Die schweizerische (nationale) COM (COM-CH) ist ein Verband des öffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 60 gemäss des Zivilgesetzbuches der Schweiz. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er umfasst die verschiedenen ornithologischen Vereinigungen der Schweiz, die die vorliegenden Statuten anerkennen. Die Dauer ist unbegrenzt.

## II SITZ

### Art. 2

Der offizielle juristische Sitz der COM-CH entspricht dem Wohnsitz des Präsidenten.

## III ZIELE

### Art. 3

Ziele des Verbandes

- a) Die Weltorganisation COM bei den angeschlossenen Verbänden zu vertreten.
- b) Die Interessen ihrer Mitglieder bei der COM zu vertreten.
- c) Ein gutes Verhältnis und eine enge Zusammenarbeit mit allen Schweizer Verbänden, die Mitglieder der Vereinigung sind, zu unterstützen und zu fördern und die Verbindungen zwischen den Züchtern und Liebhabern des Verbandes zu stärken.

## IV NEUAUFNAHME

### Art. 4

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten der COM;-CH zu richten.

Schweizer Verbände, die ihre Aufnahme beantragen, verpflichten sich, die vorliegenden Statuten anzuerkennen und zu beachten, ebenso jene der COM.

Die endgültige Aufnahme wird durch den Verwaltungsrat der COM-CH bei 2/3 Mehrheit ausgesprochen.

## V ORGANISATION

### Art. 5

Die Organe des Verbandes sind

- Die angeschlossenen Verbände
- Der Verwaltungsrat
- Die Rechnungsprüfer

### Art. 6

a) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- Einen Vertreter pro Mitgliederverband
- Erster Beobachter
- Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat der COM und OMJ

b) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- ersten Beobachter
- Mitglieder im Besitz eines Mandats in der COM und der OMJ

Vorstandsmitglieder der COM-CH können mehrere Mandate innehaben

#### **Art. 7**

Die Vorstandsmitglieder bestimmen den Präsidenten, der von allen Verbänden anerkannt werden muss. Der Vorstand letztendlich bildet sich selbst.

#### **Art. 8**

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Verbandes im Sinne der vorgesehenen Ziele
- b) Vertretung des Verbandes bei der COM
- c) Finanzielle und materielle Leitung und Verwaltung
- d) Organisation und Transport der Vögel zu Weltmeisterschaften sowie internationalen Ausstellungen, die unter dem Schutz der COM stehen.
- e) Vorschläge der COM den Vorstandsmitgliedern zur Stellungnahme zu unterbreiten
- f) Der SPV Vorschläge der OMJ zur Stellungnahme zu unterbreiten
- g) Endgültige Entschlüsse werden durch einfache Mehrheit des COM-CH-Vorstandes gefasst
- h) Geschäfte betreffend die gesamte Vereinigung zu führen.

#### **Art. 9**

Die Unterschriften des Präsidenten mit der des Kassiers oder der des Sekretärs sind für den Verband juristisch bindend.

## **VII FINANZEN**

#### **Art. 10**

Die Finanzierung der COM-CH ist zwischen den Parteien aufgeteilt, proportional der gesamten Züchter der verschiedenen Mitgliederverbände. Die Endabrechnung erfolgt an die Vorstandsmitglieder zum 1. April.

## **VIII RECHNUNGSPRUEFER**

#### **Art. 11**

Die Verbände werden abwechselnd und jährlich zur Rechnungsprüfung aufgefordert, die Ende März erfolgen soll. Die Rechnungsprüfer müssen fähig sein für die Überprüfung des Konten. Sie sind beauftragt, regelmässig den Bestand und die Bilanz des Kassiers zu kontrollieren. Sie geben ihm schriftliche Entlastung.

## **IX DEMISSION**

#### **Art. 12**

Jeder Verband hat das Recht aus der COM-CH jederzeit auszutreten. Er hat jedoch die Verpflichtung, fällige und laufende Unkosten zu regeln. Ein begonnenes Jahr zählt als volles Jahr. Die Demissionen müssen in Form von eingeschriebenen Briefen an den Präsidenten der COM-CH erfolgen.

Der oder die demissionierenden Verbände verlieren alle Rechte, die ihnen der Verband gewährte.

## **X SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13**

Die Abänderung der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder und allein auf Antrag der Verbandsmitglieder stattfinden.

**Art. 14**

Die Auflösung der COM-CH kann nicht erfolgen, solange der Verband auf Fortbestehen besteht. Im Falle einer Auflösung wird der Bestand dem SGK-Vorstand anvertraut, mit der Auflage, diesen einem ev. neuen Verband zu übergeben, die die gleichen Ziele verfolgt.

**Art. 15**

Soweit diese Statuten die präzisen Richtlinien nicht enthalten, sind jene des schweizerischen Zivilgesetzbuches anzuwenden (Art. 60 und folgende des ZGB). Der französische Text ist der einzig gültige für alle Uebersetzungen und Auslegungen.

**Art. 16**

Diese Statuten sind durch die Delegierten der Verbandsmitglieder im Jahre 1997 anerkannt worden.

Der Präsident  
Rolf Hoffman

Der Sekretär  
François Vuillaume

Der OMJ-Vertreter  
Daniel Sommer